LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/5628
zu Drucksache 18/5399
01. 03. 2023

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/5399 –

Weinautomaten in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/5399 –** vom 7. Februar 2023 hat folgenden Wortlaut:

Seit einigen Jahren hat in ganz Rheinland-Pfalz die Aufstellung von sogenannten Weinautomaten zugenommen. Immer mehr Winzer in den rheinland-pfälzischen Weinanbaugebieten versuchen durch Weinautomaten an neue Kunden zu gelangen, dadurch ihren Weinabsatz zu erhöhen und auch ihre Ernten besser und klimafreundlicher zu vermarkten. Der Betrieb der Automaten wurde bisher durch die Behörden geduldet. § 9 Abs. 3 Satz 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) sieht das Verbot des Verkaufs von alkoholischen Getränken in Automaten in der Öffentlichkeit vor. Nach Satz 2 sind eng umgrenzte Ausnahmen hiervon vorgesehen, wenn der Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder, so in § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 JuSchG normiert, der Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. Vor diesem Hintergrund und einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 16. Juni 2022 (Az. 7 B 983/22) hat die Kreisverwaltung Cochem-Zell nun einen neuen Weinautomaten abgelehnt bzw. dem Winzer nahegelegt, den Antrag zurückzuziehen, da anderenfalls die Genehmigung nicht erteilt werden könne. Die Befürchtungen, insbesondere der Winzer an der Mosel sind nun groß, dass nun fast allen Weinautomaten das Aus drohe.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche rechtlichen Vorgaben sind an Aufstellung und Betrieb von Weinautomaten zu stellen?
2. Wie bewertet die Landesregierung diese „Verschärfung“ des § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 JuSchG im Vergleich zu der Ausnahmevorschrift zum Tabakwarenautomatenverkaufsverbot?
3. Stellt sich die Problematik der restriktiven Genehmigungspraxis in ganz Rheinland-Pfalz oder beschränkt sich dies auf einzelne Landkreise?
4. Wenn sich das Problem auf einzelne Landkreise beschränken sollte, welche sind das?
5. Wenn sich das Problem auf einzelne Landkreise beschränken sollte, sieht die Landesregierung den Gleichbehandlungsgrundsatz oder Wettbewerb zu den Winzern in den anderen Weinanbaugebieten als tangiert an?
6. Welche Ansätze verfolgt die Landesregierung, um eine einheitliche Genehmigungspraxis, etwa durch Handlungsempfehlungen, sicherzustellen?
7. Wie soll die Kontrolle bzw. Überwachung der Einhaltung der Regelungen des § 9 Abs.3 JuSchG sichergestellt werden?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 6. März 2023

E: 01.03.2023
18/5628

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

1 März 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER) betreffend Weinautomaten in Rheinland-Pfalz
- Kleine Anfrage Drs. 18/5399 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die vorbezeichnete Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Alkoholische Getränke sollen als Genussmittel gebraucht und nicht als Rauschmittel missbraucht werden, denn Missbrauch von Alkohol kann eine schwere körperliche und seelische Abhängigkeit erzeugen. Aus diesem Grund enthält nicht nur das Jugendschutzgesetz, sondern auch das Bundesgaststättengesetz Rechtsvorschriften, die Alkoholmissbrauch präventiv verhindern sollen. Dazu gehört beispielsweise der Nachweis der Zuverlässigkeit des Gastwirts als Voraussetzung für den Betrieb einer Gaststätte mit Alkoholausschank, die Pflicht, beim Angebot von alkoholischen Getränken auf Verlangen alkoholfreie Getränke auszuschenken und das Verbot, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen.

Ferner regelt das Gaststättengesetz in § 20 Nr. 1 GastG ein ohne Rücksicht auf die Gewerbsmäßigkeit uneingeschränkt geltendes Automatenvertriebsverbot: Danach ist es verboten, Alkohol i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 AlkStG (Alkoholsteuergesetz) (z. B. Wodka, Obstbrand, Weinbrand, Rum, Liköre, Whisky, Korn und Magenbitter) oder überwiegend alkoholhaltige Lebensmittel (z. B. Früchte in Alkohol) durch Automaten zum Verkauf anzubieten. Das Automatenvertriebsverbot umfasst nicht andere alkoholische Getränke, wie z. B. Wein, Bier und Sekt und andere – als die in § 20 Nr. 1 GastG genannten - alkoholhaltigen Lebensmittel.

Soweit Automaten, die Wein, Bier oder Sekt zum Verkauf bereithalten, mit besonderen Vorrichtungen, z. B. zum Öffnen der Flaschenverschlüsse oder dem Bereitstellen von Gläsern bzw. anderen Trinkgefäßen, zu erkennen geben, dass der Aufsteller des Automaten zumindest mit der Möglichkeit des Verzehrs an Ort und Stelle rechnet und mit einem solchen Verhalten seiner Käufer einverstanden ist, liegt ein erlaubnisbedürftiger Gaststättenbetrieb vor (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GastG). Dagegen gehören Automaten, mit denen der Flaschenverkauf von Wein, Bier und Sekt angeboten wird, zu den Warenautomaten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Weinautomaten ohne besondere Vorrichtungen für den Verzehr der alkoholischen Getränke an Ort und Stelle benötigen keine gaststättenrechtliche Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GastG, müssen aber die Vorgaben gemäß § 9 Abs. 3 JuSchG erfüllen. Sie haben die rechtlichen Vorgaben für die Aufstellung von Warenautomaten zu beachten, zu denen je nach dem Ergebnis der Prüfung im Einzelfall insbesondere die Anmeldung der gewerblichen Tätigkeit als Automatenaufsteller nach § 14 Abs. 3 GewO (Gewerbeordnung), eine Baugenehmigung, eine Sondernutzungserlaubnis oder eine sonstige Berechtigung zur Nutzung der Aufstellfläche, die Beachtung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben (Lebensmittelhygiene, Lebensmittelkennzeichnung), Preisangabenverordnung und der Unfallverhütungsvorschriften (Brandgefahr, Standsicherheit) gehören können.

Zu Frage 2:

In Bezug auf den Jugendschutz erweitert § 9 Abs. 3 JuSchG (Jugendschutzgesetz) das Verbot nach § 20 Nr. 1 GastG auf das Angebot aller alkoholischen Getränke in Automaten in der Öffentlichkeit. Als Ausnahmen sieht das Jugendschutzgesetz vor, dass in Automaten alkoholhaltige Getränke, die keinen Alkohol i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 AlkStG enthalten (z. B. Wein, Bier, Sekt), angeboten werden können, wenn der Automat, wie z. B. in einem Nachtklub und einer Nachtbar, für Minderjährige unzugänglich ist (§ 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 JuSchG) oder wenn der in einem gewerblich genutzten Raum, z. B. Speisegaststätte oder Vereinsheim aufgestellte Automat durch Vorrichtungen gesichert

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können (§ 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 JuSchG). Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keinen Zugang zu alkoholischen Getränken erhalten. Welche gesetzlichen Vorgaben notwendig sind, um dieses Schutzziel zu erreichen, sollte im Rahmen der nächsten Gesetzesnovellierung des Jugendschutzgesetzes geprüft und bewertet werden.

Zu den Fragen 3, 4 und 5:

Es gibt keine restriktive Genehmigungspraxis, die sich auf einzelne Landkreise bezieht. Auf die Antwort zu Frage 1 wird hingewiesen.

Zu Frage 6:

Die anzuwendenden Rechtsvorschriften und ihre Auslegung sind den fachlich zuständigen Behörden bekannt. Es kommt vor, dass Automatenaufsteller die Hinweise der Hersteller zu den rechtlichen Anforderungen für die Aufstellung von Automaten unbeachtet lassen; in diesen Fällen kann es vorkommen, dass die für die Automaten ausgewählten Standorte nicht genehmigungsfähig sind oder dass die Nichtbeachtung einschlägiger Rechtsvorschriften als Ordnungswidrigkeit geahndet werden muss.

Zu Frage 7:

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 9 Abs. 3 Satz 1 JuSchG können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 11 JuSchG Verfahren zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit eingeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt